

Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung

nach § 42 Abs. 1 OBG

An die:

Gemeinde Sollstedt
Bürgerbüro / Ordnungsamt
 Am Markt 2
 99759 Sollstedt

**Veranstalter**

Name	Vorname
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Wohnort	
Telefon	ggf. Email

Veranstaltung

Zeitpunkt der Veranstaltung	<input type="checkbox"/> einmalige Veranstaltung		<input type="checkbox"/> regelmäßig wiederkehrende, gleichartige Veranstaltung	
	Datum	Uhrzeit		
		von	bis	Uhr
	Datum	Uhrzeit		
		von	bis	Uhr
	Datum	Uhrzeit		
		von	bis	Uhr
	regelmäßig am (Wochentag)		Uhrzeit	
		von	bis	Uhr
Ort der Veranstaltung	Ort, Straße, Haus-Nr., genaue Bezeichnung			
Art/Anlasse der Veranstaltung	Bezeichnung			
	<input type="checkbox"/> Alleinunterhalter		<input type="checkbox"/> mechanische Musik (z.B. CD, MP3, PC usw.)	
	<input type="checkbox"/> Band/Musikkapelle		Name	Anzahl Musiker
	erwartete Besucherzahl:			
Sperrzeitverkürzung	<input type="checkbox"/> wird nicht beantragt		<input type="checkbox"/> wird beim Landratsamt Nordhausen beantragt	
Verantwortliche während der Veranstaltung	Name		Telefon	
	Name		Telefon	

Räumlichkeiten	Größe des Raumes / Zeltens m ²		zugelassene Personenzahl		
	Anzahl Toiletten	Anzahl Parkmöglichkeiten	Ort der Parkmöglichkeiten		
	Sind Einschränkungen im öffentlichen Verkehrsraum erforderlich?			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Wird eine Sondernutzung für den öffentlichen Verkehrsraum benötigt?			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eintrittsgeld	<input type="checkbox"/> kein Eintrittsgeld	<input type="checkbox"/> Eintrittsgeld in Höhe von € pro Person			
Veranstalterhaftpfl.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Sicherheitsdienst	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	wenn ja, Name:			
Abgabe von	<input type="checkbox"/> alkoholischen Getränken	<input type="checkbox"/> alkoholfreien Getränken	<input type="checkbox"/> Speisen		
	<input type="checkbox"/> durch Veranstalter selbst		<input type="checkbox"/> durch folgende Person:		

Ort, Datum

eigenhändige Unterschrift des Veranstalters

Hinweise:

- Der Veranstaltungsraum muss den bau-, brandverhütungs- und sonstigen sicherheitsrechtlichen Vorschriften entsprechen.
- Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Störung der Nachtruhe, insbesondere der Hausbewohner und der Nachbarschaft, zu vermeiden. Ab 22.00 Uhr müssen die Fenster des Veranstaltungsortes auch während der Musikpausen geschlossen gehalten werden.
- Die **Sperrzeit** beginnt für (1) Vergnügungsplätze, Veranstaltungen nach § 60a der Gewerbeordnung, Schaustellungen, unterhaltende Vorstellungen sowie Musikaufführungen und sonstige, nicht unter den Nummern 2 oder 3 genannte Lustbarkeiten, Betriebe und Veranstaltungen im Freien und in Festzelten unter freiem Himmel um 22.00 Uhr, (2) Theater- oder Filmvorführungen im Freien und in Festzelten unter freiem Himmel um 24.00 Uhr, (3) Biergärten, Wirtschaftsgärten und von der Nutzung für den Betrieb von Gaststätten mitumfasste Freiflächen sowie sonstige Gaststätten im Freien und in Festzelten unter freiem Himmel um 1.00 Uhr. Die Sperrzeit endet um 6.00 Uhr. **Ausnahmen sind beim Landratsamt Nordhausen SG Ordnung** zu beantragen.
- Bei Tanzveranstaltungen sind die hierfür geltenden Bestimmungen des Thüringer Feiertagsgesetzes einzuhalten.
- Einschränkungen für den öffentlichen Verkehrsraum sind gesondert beim Landratsamt Nordhausen, Untere Verkehrsbehörde und eine Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen bei der Gemeinde Sollstedt zu beantragen.
- Die Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere die Vorschriften über die Arbeitszeit des Personals, sind zu beachten.
- Die Eingänge und Ausgänge des Lokals sind bis zum Weggehen des letzten Gastes unversperrt und ausreichend beleuchtet zu halten.
- Die Bestimmungen über den Schutz Jugendlicher sind zu beachten. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind an den Zugängen durch Aushang in deutlich sichtbarer Weise bekannt zu machen. Die Abgabe und der Genuss von Branntwein sowie überwiegend branntweinhaltenen Getränken und von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche ist nicht statthaft.
- Die Bestimmungen des Thüringer Nichtraucherschutzgesetzes sind einzuhalten.
- Zur Verhütung von Gefahren sowie zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder Belästigungen können jederzeit Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Reichen Anordnungen nicht aus, kann die Veranstaltung untersagt werden.
- Die in den jeweiligen raumbezogenen Erlaubnisbescheiden (Gaststättenerlaubnis, Baugenehmigung, Versammlungsstättenerlaubnis) enthaltenen sicherheits- und ordnungsrechtlichen Auflagen sind genauestens zu beachten und einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften zur Sicherung des Ruhebedürfnisses der Bevölkerung und der Nachbarschaft sowie des vorbeugenden Brandschutzes.
- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Vergnügung im Sinne des § 42 OBG ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet.

<p>Wird von der Behörde ausgefüllt:</p> <p><input type="checkbox"/> Anzeigebestätigung <input type="checkbox"/> Erlaubnis <input type="checkbox"/> Untersagung</p> <p><input type="checkbox"/> Der Eingang der Anzeige wird bestätigt.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Erlaubnis wird unter Beachtung gesonderter Auflagen und Hinweise erteilt. (Es folgt ein separater Auflagenbescheid.)</p> <p><input type="checkbox"/> Die Veranstaltung wird untersagt. (Es folgt ein separater Bescheid.)</p>	<p>Verteiler:</p> <p><input type="checkbox"/> Ordnungsamt Sollstedt</p> <p><input type="checkbox"/> Landratsamt Nordhausen</p> <p><input type="checkbox"/> Polizeiinspektion Nordhausen</p> <p><input type="checkbox"/> Veranstalter</p> <p><input type="checkbox"/> _____</p> <p><input type="checkbox"/> _____</p>
Datum	Stempel, Unterschrift